



Milchlieferungsordnung der Meiereigenossenschaft eG. Viöl

▼ Fassung vom 12. März 2024



Milchlieferungsordnung

Meiereigenossenschaft eG Viöl

Boxlunder Weg 2, 25884 Viöl

im Folgenden einheitlich Meierei genannt

vom 12.03.2024

INHALT

I.	GRUNDSÄTZLICHES	3
II.	MILCHLIEFERUNGSPFLICHT	3
III.	GEGENSTAND DER LIEFERUNG	4
IV.	MILCHANFUHR	5
V.	AUTOMATISCHE MELKSYSTEME	5
VI.	ABNAHME DER MILCH, MENGENFESTSTELLUNG	6
VII.	UNTERSUCHUNG DER ANLIEFERUNGSMILCH	7
VIII.	ABRECHNUNG DER ANLIFERUNGSMILCH	7 / 8
IX.	ZUSAMMENARBEIT MIT BEHÖRDEN UND ABRECHNUNG VON BEIHILFEN UND ANGABEN	9
X.	ZUSAMMENARBEIT BEZÜGLICH QM-MILCH	10
XI.	AUSSCHLUSS VON DER MILCHANLIEFERUNG, STRAFE, SCHADENSERSATZ	10
XII.	KONTROLLE	11
XIII.	HAFTUNG	11
XIV.	REKLAMATIONEN	11
XV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
XVI.	ABZUGSREGELUNG FÜR ANLIFERUNGSMILCH	12

I. Grundsätzliches

- (1) Diese Milchlieferungsordnung ist Bestandteil des umfassenden Qualitätsmanagement der Meierei. Sie regelt die Grundlagen der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Milchlieferung. Sie wird ergänzt durch gesonderte Erzeugungs- und ggf. Qualitätsregeln. Oberstes Ziel ist die Qualitätssicherung der Rohmilch und der daraus hergestellten Produkte zur Sicherstellung eines marktgerechten Angebotes.
- (2) Der Milcherzeuger ist in Ergänzung seines Eigenkontrollsystems als Lebensmittelunternehmer verpflichtet, an den von Vorstand und Aufsichtsrat festgesetzten Qualitätsregeln teilzunehmen und die Erzeugungsregeln entsprechend § 12 a) der Satzung der Meierei, auch soweit sie sich auf die Milcherzeugung beziehen, einzuhalten und die dort vorgesehenen Handlungen unverzüglich vorzunehmen. Der Milcherzeuger ist zur Teilnahme am Qualitätsmanagement Milch - QM-Milch – Bundeseinheitlicher Standard zur Milcherzeugung verpflichtet und muss die dort geregelten Anforderungen erfüllen. QM-Milch steht auf der Homepage unter www.qm-milch.de zum Abruf zur Verfügung.
- (3) Grundlage für die Erzeugung, die Behandlung, den Transport und das Inverkehrbringen von Milch sind neben dieser Milchlieferungsordnung, den eingeführten Qualitätsregeln und den Erzeugungsregeln der Meierei, die dafür geltenden Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder sowie das diesbezügliche EU-Recht. Über Änderungen gesetzlicher Vorschriften für die Erzeugung, die Behandlung, den Transport und das Inverkehrbringen von Milch muss sich jeder Milcherzeuger ausreichend selbst informieren. Unbeschadet dessen wird die Meierei wesentliche, zu Ihrer Kenntnis gelangende Änderungen bekannt machen.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat der Meierei sind entsprechend § 23 (1) n) der Satzung berechtigt, die festgesetzten Qualitäts- und Erzeugungsregeln veränderten Bedingungen und Erkenntnissen anzupassen. Die Qualitäts- und Erzeugungsregeln sind dem Milcherzeuger vor der Einführung oder Änderung rechtzeitig mitzuteilen.

II. Milchlieferungspflicht

- (1) Der Milcherzeuger ist verpflichtet, sämtliche in seinem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnene und nicht zum unmittelbaren Verbrauch im eigenen Wirtschaftsbetrieb zur Fütterung der eigenen Tiere benötigte Milch nach Maßgabe der geltenden Milchlieferungsordnung ausschließlich an die Genossenschaft zu liefern, sofern nicht im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen ist. Die Lieferungsverpflichtung bleibt bis zum Ausscheiden aus der Genossenschaft bestehen.
- (2) Ist der Betrieb des Milcherzeugers aus Umständen, die er nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise gestört oder die Aufrechterhaltung des Betriebes durch höhere Gewalt oder behördlicher Anordnung gefährdet oder unmöglich, so ist der Milcherzeuger für die Dauer derartiger Betriebsstörungen weder verpflichtet, die Milch abzuliefern, noch irgendwelche Entschädigungen zu leisten. Die Meierei ist von derartigen Betriebsstörungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Milchlieferant ist verpflichtet, der Meierei jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse seines Betriebes (z.B. Veräußerung, Verpachtung, Einbringung in eine Gesellschaft, Auflösung einer Gesellschaft) unverzüglich mitzuteilen.

III. Gegenstand der Lieferung

- (1) Gegenstand der Lieferung ist Rohmilch, das heißt, das unveränderte Gemelk einer oder mehrerer Kühe, das nicht erhitzt worden ist und keiner Behandlung mit ähnlicher Wirkung unterzogen worden ist.
- (2) Die Milch ist sauber zu gewinnen und gemäß den Erzeugungsregeln sowie den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der Meierei zu kühlen sowie bis zur Ablieferung kühl zu halten.
- (3) Der Milcherzeuger darf nur saubere, unverfälschte und unverdorbene Milch von gesunden Kühen anliefern, die den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes, der Länder, dem diesbezüglichen EU-Recht sowie den Erzeugungs- und Qualitätsregeln und dieser Milchlieferungsordnung entspricht.
- (4) Von der Anlieferung an die Meierei ist insbesondere Milch ausgeschlossen, die
 - a. Reinigungs- und Desinfektionsmittel oder deren Rückstände (Hemmstoffe) enthält (in Anlehnung an die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, Unterpunkt II. B. Ziffer 1);
 - b. andere Hemmstoffe (z.B. Antibiotika) sowie Stoffe mit pharmakologischer Wirkung gem. Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 enthält.
 - c. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln enthält, die die in Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgesetzten Höchstgehalte überschreiten;
 - d. Kontaminaten in Konzentrationen enthält, die die in Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 oder in der Kontaminaten-Verordnung festgelegten Höchstgehalte überschreiten, u.a. Aflatoxin M1, Blei, Dioxine und PCB;
 - e. vier Wochen vor oder in den ersten sechs Tagen nach dem Kalben gewonnen ist;
 - f. nicht den Anordnungen des Gesetzgebers, einer Behörde oder den besonderen Anordnungen der Meierei hinsichtlich Behandlung und Art der Kühlung und Dauer der Aufbewahrung (Zeit zwischen Melken und Abholen) entspricht; die Dauer der Lagerung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb darf 66 Stunden nicht überschreiten;
 - g. entrahmt, verwässert, mit Zusätzen irgendwelcher Art versehen, verfälscht oder sauer ist;
 - h. unter Verwendung von Futtermitteln erzeugt ist, die einen nachteiligen Einfluss auf die Qualität der Milch haben, sie mit Rückständen, Schadstoffen oder Toxinen anreichern können oder deren Verwendung Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen.

Bei der Ausbringung von Klärschlamm oder Biogas-Substraten und sonstige in der Bioabfallverordnung genannten Stoffen auf Futterflächen hat der Milcherzeuger dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten und die jeweils geltenden Höchstmengen für Schadstoffe nicht überschritten werden.

IV. Milchanfuhr

- (1) Die Meierei regelt die Art und Einzelheiten der Milchanfuhr.
- (2) Der Milcherzeuger ist verpflichtet, an einer gemeinsamen Milchanfuhr teilzunehmen.
- (3) Der Milcherzeuger hat die Milch auf seine Kosten und Gefahr an der für ihn festgelegten Übernahmestelle zu den festgelegten Bedingungen bereitzustellen. Kann vorübergehend die vereinbarte Übernahmestelle nicht angefahren werden, so hat der Milcherzeuger die Meierei umgehend zu verständigen. Die Meierei kann von dem Milcherzeuger die Errichtung und Unterhaltung einer geeigneten Übernahmestelle verlangen. Die Anfahrt der Tanksammelwagen muss ohne Schwierigkeiten möglich sein. Die Zufahrtwege zur Übernahmestelle dürfen nicht versperrt und müssen durch den Tanksammelwagen uneingeschränkt befahrbar sein. Für Schäden, die an Zuwegen des Milcherzeugers durch das Befahren der Tanksammelwagen entstehen, haftet die Meierei nicht.
- (4) Der Gefahrenübergang der Milch erfolgt mit der Übernahme durch den Tanksammelwagen.

V. Automatische Melksysteme

Für Milchlieferanten mit automatischen Melksystemen (AMS) sind neben den jeweils geltenden gesetzlichen Hygienevorschriften die ergänzenden Bestimmungen der „Bekanntmachung hinsichtlich der Anwendung bestimmter Maßnahmen in Milcherzeugerbetrieben mit automatischen Melkverfahren“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung, zurzeit 04.09.2012, verbindlich zu beachten und anzuwenden. Die Milcherfassung muss grundsätzlich ganztägig erfolgen können.

VI. Abnahme der Milch, Mengenfeststellung

- (1) Die Meierei ist verpflichtet, die entsprechend dieser Milchlieferungsordnung sowie den festgesetzten Qualitäts- und den Erzeugungsregeln einschließlich QM-Milch ordnungsgemäß erzeugte und bereitgestellte Milch abzunehmen.
- (2) Die Meierei stellt die Menge der abgelieferten Milch mit amtlich zugelassenen und geeichten Messsystemen fest. Die Meierei kann die Mengenmitteilung in der Milchgeldabrechnung vornehmen. Jeder Milcherzeuger ist berechtigt, bei der Mengenermittlung ggf. am Tanksammelwagen oder in der Meierei das durch die geeichte Messvorrichtung ermittelte Mengenergebnis einzusehen.
- (3) Ist der Betrieb der Meierei aus Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise gestört oder die Aufrechterhaltung des Betriebes durch höhere Gewalt, Streik, Aufruhr oder behördlicher Anordnung gefährdet oder unmöglich, so ist die Meierei für die Dauer derartiger Betriebsstörungen weder verpflichtet, die Milch abzunehmen, noch irgendwelche Entschädigungen zu leisten. Die Meierei ist jedoch verpflichtet, sich um eine anderweitige Verwertung der Milch zu bemühen. Die Milcherzeuger sind von derartigen Betriebsstörungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Meierei ist berechtigt, Milch von Kühen aus im Falle des Ausbruchs von Tierseuchen (z.B. Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose) behördlich festgelegten Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten oder im Falle von Verdachtsbetrieben von der Anlieferung auszuschließen. In diesem Falle unterrichtet die Meierei den Milcherzeuger unverzüglich über den Lieferausschluss. Der Ausschluss von der Milchanlieferung ist nur zulässig, wenn die getrennte Erfassung und Verarbeitung dieser Milch gemäß Abschnitt VIII Abs. 3 der Meierei (z.B. aus Kostengründen und/oder Wettbewerbsnachteilen) nicht zumutbar ist.
- (5) Für den Fall, dass der Milcherzeuger Futtermittel von nicht anerkannten Futtermittelherstellern / -händlern bezieht bzw. diese Futtermittel die festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten, ist die Meierei berechtigt, den Milcherzeuger von der Milchanlieferung auszuschließen.
- (6) Die Meierei ist berechtigt und verpflichtet, Rohmilch von der Anlieferung auszuschließen, die die Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (z.B. Überschreitung der festgelegten Höchstwerte für Keimzahl und für die Zahl der somatischen Zellen) überschreitet. Die Wiederaufnahme der Milchanlieferung kann nur im Rahmen des vorgeschriebenen behördlichen Verfahrens erfolgen. Die Kosten für die hierfür notwendigen Untersuchungen (einschließlich Probenahme) trägt der Milcherzeuger.

VII. Untersuchung der Anlieferungsmilch

- (1) Die Feststellung der Gütemerkmale der Milch (u.a. Fett- und Eiweißgehalt, bakteriologische Beschaffenheit, Gehalt an somatischen Zellen, Gefrierpunkt) zwecks Bewertung und Bezahlung erfolgt entsprechend den Vorschriften der Rohmilchgüteverordnung und der ergänzenden Länderbestimmung durch die nach Landesrecht zugelassene und von der Meierei benannte Untersuchungsstelle. Das von dieser Stelle ermittelte Ergebnis ist für die Meierei und den Milcherzeuger verbindlich.
- (2) Die Meierei ist berechtigt, zur Kontrolle einer einwandfreien Rohmilchablieferung und im Interesse der Qualitätsförderung und -sicherung zusätzliche Untersuchungen über die Beschaffenheit der Milch durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (3) Der Milcherzeuger ist verpflichtet, diese Untersuchungsmaßnahmen zu dulden und eine ordnungsgemäße Probenahme zu unterstützen.
- (4) Die Meierei hat die Beweislast für eine ordnungsgemäße Milchbeförderung ab der Übernahmestelle, Probenahme und Untersuchung. Soweit die Probenahme oder Untersuchung von dritter Seite (Untersuchungsstelle) durchgeführt wird, haben sich die Beteiligten dem Ergebnis dieser Untersuchung zu unterwerfen. Alle durch die Feststellung von Zuwiderhandlungen verursachten Kosten für Sonderproben gehen zu Lasten des Milcherzeugers.

VIII. Abrechnung und Bezahlung der Milch, zusätzliche Qualitätsabzüge

- (1) Der Vorstand der Meierei setzt den Milchgeldauszahlungspreis nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe des Unternehmensergebnisses unter Berücksichtigung der durch den Milcherzeuger übernommenen Pflichten und Leistungen fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Marktindikatoren, die Veränderung der Marktbedingungen, z.B. die geänderten Abnahmeverträge, die Liefermenge sowie die Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Rohmilch. Darüber hinaus kann der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrates – im Rahmen längerfristiger Liefervereinbarungen Preisabreden treffen.
- (2) Für die Abrechnung der Anlieferungsmilch sind die Mengen, der Fett- und Eiweißgehalt sowie die bakteriologische Beschaffenheit und die sonstigen Qualitätsmerkmale nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Erzeugungsregeln und die Qualitätsregeln sowie QM-Milch zugrunde zu legen.

Darüber hinaus kann die Meierei weitere preisbestimmende Merkmale und Kriterien für die Abrechnung festsetzen.

- (3) Sofern Rohmilch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, behördlicher Anordnung und den Bestimmungen dieser Milchlieferungsordnung getrennt erfasst und verarbeitet werden muss, ist der Milchzahlungspreis für die betroffenen Milchlieferanten unter Berücksichtigung der hierfür anfallenden Kosten und des Verwertungsergebnisses festzusetzen.
- (4) Der Gefrierpunkt der Milch ist ein Qualitätskriterium. Der für Konsummilch festgelegte Wert liegt bei $-0,520\text{ °C}$. Wird der Wert in Richtung Nullpunkt überschritten, ist die Meierei berechtigt, den Preis um den von der Meierei zuvor festgesetzten und am 24.03.2003 bekannt gegebenen Betrag zu kürzen (siehe Seite 12). Zur Festlegung des durchschnittlichen Gefrierpunktes eines Kalendermonats wird der arithmetische Mittelwert, der in dem Monat untersuchten Rohmilchproben des jeweiligen Lieferbetriebes, gebildet.

- (5) Werden in der angelieferten, verkehrsfähigen Milch Schadstoffe, Wirkstoffe oder sonstige Rückstände festgestellt, ist die Meierei berechtigt, den Preis um den von der Meierei zuvor festgesetzten und bekannt gegebenen Betrag zu kürzen.
- (6) Die Temperatur der angelieferten Milch zum Zeitpunkt der Übernahme muss im Fall der täglichen Abgabe höchstens +8 °C und bei nichttäglicher Abgabe höchstens +6 °C aufweisen. Bei Abweichungen ist die Meierei berechtigt, den Preis um den zuvor festgesetzten und bekannt gegebenen Betrag zu kürzen.
- (7) Werden in der Milch Stoffe mit antibiotischer Wirkung (Hemmstoffe), wie zum Beispiel Antibiotika, Reinigungs- oder Desinfektionsmittel festgestellt, so wird der Preis für die Gesamtmonatsanlieferung in dem Monat der Feststellung um den von der Meierei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Hemmstoffe festgesetzten Betrag gekürzt. Auch bei Meierei-Proben, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, gelten die gesetzlichen Abzüge.
- (8) Die Zahlung des Milchgeldes erfolgt auf der Grundlage der monatlichen Anlieferung und der zunächst von der Meierei festgesetzten Preise in dem der Milchlieferung folgenden Monat. Die gezahlten monatlichen Milchgelder stellen Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung dar. Die Meierei kann im Laufe eines Jahres Berichtigungen der monatlichen Abschlagszahlungen vornehmen. Die endgültige Festsetzung des Milchpreises erfolgt zum Jahreschluss, wobei die Summe aller Monatszahlungen einschließlich Berichtigungen als Jahreszahlung gilt.
- (9) Erfüllungsort für die Zahlung des Milchgeldes ist der Sitz der Meierei. Die Zahlung des Milchgeldes erfolgt bargeldlos. Der Milcherzeuger benennt der Meierei das Kreditinstitut, an das die Meierei das Milchgeld zahlen soll.
- (10) Die Meierei ist berechtigt, ihre Forderung an den Milcherzeuger gegen das Milchgeld aufzurechnen. Ergibt sich aus der Milchgeldabrechnung eine Schuld des Milcherzeugers, ist diese innerhalb einer Woche nach Erteilung der Abrechnung zu zahlen.

Das gegenwärtige und künftige Milchgeld sowie das dem Milcherzeuger bei dem Ausscheiden aus der Meierei zustehende Auseinandersetzungsguthaben dienen als Pfand für alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche der Meierei gegen den Milcherzeuger. Die Meierei kann ferner das Milchgeld und das etwaige Auseinandersetzungsguthaben wegen eigener – auch bedingter oder befristeter – Ansprüche zurückhalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

- (11) Die Abtretung und Verpfändung des Milchgeldes an Dritte ist zulässig. Der Vorstand kann die Zustimmung ausnahmsweise verweigern, wenn die Abtretung zu einer erheblichen Mehrbelastung der Betriebsleitung der Genossenschaft führt oder die Rechtsverhältnisse unübersichtlich sind oder steuerliche Belange der Meierei berührt werden.
- (12) Für den Fall der Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Milchgeldforderungen ist die Meierei berechtigt, für jeden Abtretungs- oder Pfändungsfall und für jeden Zahlungsvorgang eine angemessene Kostenpauschale zu erheben und diesen Ersatzanspruch gegen die Milchgeldforderung aufzurechnen.

IX.
Zusammenarbeit mit Behörden und
Abrechnung von Beihilfen und Angaben

- (1) Soweit der Meierei nach EU-Recht oder nach nationalem Recht auferlegt ist, Vergünstigungen, wie Beihilfen, Erstattungen und Prämien oder Belastungen, wie Abgaben oder Abschöpfungen, im eigenen Namen oder im Namen der Milcherzeuger für Rechnung der Milcherzeuger zu berechnen und/oder abzuführen, haftet die Meierei im Verhältnis zu den Milcherzeugern nur für grobes Verschulden. Im Verhältnis zur öffentlichen Hand sind die Milcherzeuger verpflichtet, die Meierei von der Haftung freizustellen.
- (2) Die Meierei wird sich bei Tätigkeiten im Rahmen öffentlich-rechtlicher Aufgaben, wie zum Beispiel der Abgabenerhebung, eng mit den zuständigen Behörden abstimmen. Sie wird deren Weisung für Einzelfälle beachten. Die Meierei ist berechtigt, auf Verlangen einer zuständigen Behörde die von dieser verlangten Meldungen und Angaben über den Milcherzeuger oder dessen Milch zu erteilen.
- (3) Die Meierei ist ferner berechtigt, die im Rahmen des Milchbezugs und der Milchverarbeitung vorliegenden Daten (wie z.B. Name, Betriebs- und Lieferantenummer, Referenzmenge, Pachtverhältnisse usw.) zur Weitergabe an Institutionen und Behörden zum Zwecke der Abgabenerhebung, der staatlichen Tierseuchenbekämpfung und Vorsorge sowie der staatlichen Lebensmittelüberwachung zu verwenden. Dieses gilt insbesondere für die Weitergabe der Daten an die zuständigen Stellen, wie z.B. das Tierseuchenzentrum, Veterinärbehörden und Amtsstellen der Lebensmittelüberwachung. Diese Datenweitergabe darf nicht zur Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke erfolgen.
- (4) Der Milcherzeuger ist im Falle des Tätigwerdens der Behörden damit einverstanden, dass die Behörden der Meierei bei Verdacht von Kontaminanten oder Rückständen in der Anlieferungsmilch oder im Tierseuchenfall die Kontaktdaten des Milcherzeugers (Name, Adresse, VVVO-Nr.) mitteilen. Der Milcherzeuger verpflichtet sich, die notwendige Vollmacht abzugeben.
- (5) Die Meierei hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei Überlieferungen im Hinblick auf die Anlieferungsquote des Milcherzeugers einen Einbehalt vom Milchgeld als Vorauszahlung auf die Überschussabgabe vorzunehmen oder die Stellung einer vergleichbaren Sicherheit zu verlangen. Dabei ist die Höhe einer von der Meierei abzuführenden Überschussabgabe in vollem Umfang zu sichern.

X.

Zusammenarbeit bezüglich QM-Milch

- (1) Der Milcherzeuger bevollmächtigt die Meierei, in seinem Namen eine von der Meierei ausgewählte Zertifizierungsstelle mit der Durchführung der Hofaudits im Rahmen von QM-Milch zu beauftragen.
- (2) Der Milcherzeuger wird den QM-Auditoren der von der Meierei beauftragten Zertifizierungsstelle Zugang zu allen relevanten Betriebsteilen und Einsicht in alle relevanten Betriebsunterlagen gewähren sowie bei der Zertifizierung die notwendigen Hilfestellungen geben einschließlich der korrekten Beantwortung der Fragen im Rahmen des Hofaudits.
- (3) Die Kosten der Routineaudits trägt die Meierei. Die Kosten für Sonderaudits trägt der Milcherzeuger.
- (4) Der Milcherzeuger legitimiert die Zertifizierungsstelle, die in 6.4 des QM-Milch Standards geregelten Einsichts- und Auskunftsrechte gegenüber den zuständigen Behörden geltend zu machen.
- (5) Der Milcherzeuger erteilt der Zertifizierungsstelle die Erlaubnis, die Ergebnisse der Zertifizierung der Meierei mitzuteilen und berechtigt die Meierei zur Verwendung der Ergebnisse im Rahmen der Qualitätssicherung.
- (6) Der Milcherzeuger verpflichtet sich, sämtliche zur Erfüllung der Abs. 1 bis 5 notwendigen Teilnahmeerklärungen und Vollmachten abzugeben.

XI.

Ausschluss von der Milchanlieferung, Strafe, Schadensersatz

- (1) Für den Fall der Anlieferung von Milch, deren Lieferung nach dem Gesetz, auf behördliche Anordnung oder den Erzeugungs- oder Qualitätsrichtlinien einschließlich QM-Milch sowie dieser Milchlieferungsordnung untersagt ist, hat der Milcherzeuger keinen Anspruch auf Bezahlung der Tagesanlieferungsmenge.
- (2) Die Meierei ist auch berechtigt, in den Fällen des Verstoßes gegen Gesetz, behördliche Anordnungen oder den Erzeugungs- oder Qualitätsrichtlinien einschließlich QM-Milch sowie dieser Milchlieferungsordnung den Milcherzeuger zeitweilig von der Milchlieferung auszuschließen und ihn aufzufordern, die Mängel zu beheben. Kommt der Milcherzeuger dieser Pflicht nicht nach oder kommt es wiederholt zu Verstößen, ist die Meierei berechtigt, den Milcherzeuger nach Anhörung und Abmahnung endgültig von der Milchlieferung auszuschließen.
- (3) Der Milcherzeuger ist darüber hinaus der Meierei zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die sich aus der Nichtbeachtung von Gesetz, behördlichen Anordnungen oder den Erzeugungs- oder Qualitätsrichtlinien sowie dieser Milchlieferungsordnung ergeben.
- (4) Die Festsetzung von Strafen erfolgt nach den Regeln der Satzung.
- (5) Vor der Verhängung von Strafen, dem Ausschluss von der Milchlieferung oder der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist der Milcherzeuger zu hören. Ihn trifft die Beweislast dafür, dass er auf seinem Betrieb die bei der Milcherzeugung erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Soweit der Ausschluss von der Milchlieferung auf Grund behördlicher Anordnung erfolgt, ist eine vorherige Anhörung des Milcherzeugers durch die Meierei nicht erforderlich.

XII. Kontrolle

Die Meierei ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Milchlieferungsordnung durch den Milcherzeuger zu überprüfen. Dies gilt insbesondere auch für Überprüfungen im Rahmen der von der Meierei festgesetzten Erzeugungs- und Qualitätsregeln. Sie darf zu diesem Zweck, auch gegebenenfalls durch von ihr beauftragte Dritte, an Ort und Stelle Untersuchungen und Nachprüfungen vornehmen. Zu diesem Zweck sind die Milcherzeuger verpflichtet, der Meierei oder den von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gewähren, die mit der Milcherzeugung im Zusammenhang stehen, sowie Akteneinsicht zu gewähren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

XIII. Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche des Milcherzeugers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen
 - der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit,
 - der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - der Übernahme einer Garantie, z.B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft,
 - der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
 - der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Genossenschaft.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Milcherzeugers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XIV. Reklamationen

- (1) Reklamationen oder Einwendungen sind der Meierei in Textform mitzuteilen.
- (2) Einwendungen gegen die Feststellung der Milchmengen durch die Meierei sind binnen zwei Tagen nach Kenntnisnahme, die mit dem Zugang der Mitteilung als erfolgt angesehen wird, bei der Betriebsleitung geltend zu machen. Andernfalls gelten die festgelegten Mengen als anerkannt.
- (3) Reklamationen, die sich aus der Ermittlung der Gütemerkmale der Anlieferungsmilch ergeben, sind an die Meierei und an die Stelle, die die Untersuchung durchführt, zu richten.
- (4) Einwendungen gegen die Milchgeldabrechnung können nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt vorgebracht werden.

XV.
Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung der Milchlieferungsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Meierei und der Milcherzeuger sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmungen möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (2) Sollten behördliche Vorschriften andere Regelungen vorsehen oder beinhalten, ohne dass die betreffenden Bestimmungen der Milchlieferungsordnung nichtig sind, gilt die Milchlieferungsordnung.

XVI.
Abzugsregelung für Anlieferungsmilch:

Für Keimzahl, Zellzahl und Hemmstoff werden die gesetzlichen Mindestabzüge vorgenommen.

Abzüge für Gefrierpunktüberschreitung:

Von -0,519° bis -0,515°	
Von -0,514° bis -0,510°	0,30 cent
Von -0,509° bis -0,505°	2,00 cent
Von -0,504° bis -0,500°	3,00 cent
Von -0,499° bis -0,495°	4,00 cent
Von -0,494° bis -0,490°	5,00 cent
Von -0,489° bis -0,485°	6,00 cent
Von -0,484° bis -0,480°	7,00 cent
unter -0,480°	10,00 cent

Schadstoffabzug: 3,00 cent

Temperatur vier- bis fünfmalige Überschreitung innerhalb eines Monats: 0,5 cent

Ab sechsmaliger Überschreitung innerhalb eines Monats: 1,0 cent



Meiereigenossenschaft eG. Viöl
Boxlunder Weg 2
25884 Viöl

Tel. 04843 - 20 40 20
Fax 04843 - 20 40 220
Email info@meierei-vioel.de